

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand Februar 2020

1. Allgemeines

1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der ATP Elektronik GmbH, Halstenbek, im Folgenden kurz „ATP“ genannt, liegen allein nachstehende Bedingungen zugrunde. Etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner (Kunden) haben keine Geltung.

2. Preise und Zahlungen

2.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk in EURO (€) unverpackt zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer (EXW gemäß Incoterms 2010), d. h. ausschließlich Transport, Verpackung, Zoll und Versicherung und beziehen sich auf die für das Angebot vorgelegten technischen Unterlagen.

2.2. Müssen Bauteile kundenspezifisch eingekauft werden und können die Überhänge aus Verpackungseinheiten nicht in später für diesen Kunden zu fertigende Produkte verwendet werden, sind diese Verpackungsüberhänge vom Kunden zum Einkaufspreis +15% Handlungszuschlag abzunehmen.

2.3. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Einkauf von Bauteilen, die der Kunde vorgegeben hat, die Einkaufspreise für diese Bauteile oder die sich hierauf beziehenden Kosten des Einkaufs (etwa Zölle, Transportkosten etc.), kann die dadurch benachteiligte Partei bis spätestens dem Zeitpunkt der Auslieferung eine Anpassung des Preises verlangen. Das Recht der Preisanpassung beschränkt sich auf maximal 15% des vereinbarten Auftragspreises. .

2.4. Ändern sich Fertigungsvorgaben während der Laufzeit des Auftrages, so werden alle sich durch diese Änderungen ergebenden Aufwendungen berechnet.

2.5. Weicht der Kunde von den im Angebot angeführten Beistellungsanforderungen ab, so wird der Mehraufwand zusätzlich durch ATP in Rechnung gestellt. Zeitaufwand wird dabei nach einem Stundensatz von € 85,- berechnet.

2.6. Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Bei verspäteter Zahlung steht es ATP frei, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

2.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von ATP geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ATP anerkannt sind. Zudem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug oder wird gegen ihn ein Konkurs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet, werden die Forderungen von ATP aus sämtlichen bestehenden Verträgen in vollem Umfang sofort fällig. ATP ist berechtigt die eigenen Forderungen abzutreten.

3. Lieferung, Höhere Gewalt

3.1. Von ATP angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, binden ATP jedoch nicht. ATP ist insbesondere erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Kunde seiner Vertragspflicht nachgekommen ist und der Auftrag technisch und kaufmännisch geklärt ist.

3.2. Wird die Lieferung durch vom Kunden zu vertretene Gründe (z.B. verspätete Fertigungsfreigaben, verspätete Materialbestellungen, verzögerte technische Abnahmen, verweigerte Annahme der Lieferung etc.) entgegen dem vereinbarten Liefertermin verzögert, so sind für den Warenwert für diesen Zeitraum Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Die ATP ist auch berechtigt, Teilrechnungen über beschafftes Material und/oder Arbeitsleistung auszustellen, wenn erkennbar wird, dass es zu derartigen Verzögerungen kommen wird.

3.3. Es sind sämtliche Lose eines Rahmenauftrags innerhalb der vereinbarten Laufzeit, beginnend mit dem Datum der ersten Lieferung, abzunehmen. Wird eine Reststückzahl nicht innerhalb dieser Zeit abgerufen, wird diese am Ende der Laufzeit automatisch geliefert. Ist keine Laufzeit vereinbart, beträgt sie 12 Monate.

3.4. Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse jedweder Art, welche unsere Belieferung mit Vormaterial oder die Warenauslieferung verzögern oder in sonstiger Weise behindern und die nicht in der Einflussphäre von ATP liegen und nicht von ATP zu vertreten sind (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behördlicher Art, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Streik, Aussperrung usw.) befreien ATP für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Wird für ATP absehbar, dass derartige Ereignisse die Leistung verzögern, hat ATP dies dem Kunden anzuzeigen. Ist einer der Parteien eine Erfüllung des Vertrages aufgrund der Verzögerung nicht mehr zumutbar, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind aufgrund dieser Sachverhalte ausgeschlossen.

4. Auftragsstornierungen und Angebotsbindung

4.1. Im Falle einer Stornierung eines Auftrages durch den Kunden werden die Leistungen entsprechend des Fertigungsfortschrittes und noch nicht verarbeitetes Material zum Einkaufspreis +15% Handlungszuschlag berechnet.

4.2. Kommt ein Kunde in Verzug, ist ATP nach den gesetzlichen Bedingungen zum Rücktritt berechtigt.

5. Material

5.1. Die ATP führt für beigestellte Bauteile nur eine quantitative und optische Wareneingangsprüfung durch. Die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit dieses Materials wird vom Kunden gewährleistet. ATP haftet für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Endprodukts aufgrund einer Mangelhaftigkeit von solchen beigestellten Bauteilen nicht.

5.2. Die ATP verwendet für die Fertigungsaufträge Material gemäß der vom Kunden vorgegebenen Stückliste. Ist entweder keine aussagefähige Stückliste vorhanden oder aber das Material nicht vollständig definiert, ist die ATP in der Wahl frei, dies gilt insbesondere für die Wahl des Herstellers oder des Funktionsumfanges, wenn dies nicht vorgegeben ist. ATP haftet für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Endprodukts aufgrund einer Mangelhaftigkeit von Bauteilen nicht, die ATP nicht selbst hergestellt hat, sondern bei dritten Unternehmen bezogen hat. Eine Haftung besteht insofern nur, wenn ATP die Mangelhaftigkeit des Bauteils erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder berechtigte Zweifel an der Verlässlichkeit des Herstellers hätte haben müssen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand Februar 2020, Seite 2 von 3

6. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 6.1. Die Gefahr geht - auch bei Frei-Haus-Lieferungen - mit dem Verlassen der Lieferteile aus unserem Betriebsgelände sowie bei Verzögerung in Folge von uns nicht zu vertretenden Umständen oder Wunsch des Kunden im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2. Teillieferungen sind, wenn nicht im Einzelfall unzumutbar, zulässig und können einzeln abgerechnet werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 ATP behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 7.2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag der ATP, ohne dass ATP hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht ATP zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ATP gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht ATP das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
- 7.3. Der Kunde darf die im Allein- oder Miteigentum von ATP stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt ATP schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht der ATP gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der Kunde die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus an ATP ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. ATP nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Kunden schon jetzt an.
- 7.4. ATP verpflichtet sich, die ATP nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- 7.5. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen Sitz hat, erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen.
- 7.6. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, so kann ATP ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach seiner Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.
- 7.7. Liegen beim Kunde die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, der ATP unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist die ATP ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist die ATP berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an ATP abgetreten sind; zu-

sätzlich hat der Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente der ATP in Kopie zu übermitteln.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Eine Gewährleistung für unsere Erzeugnisse übernehmen wir nur für anfängliche Fabrikations- und Materialfehler. Beschafft die ATP Material für eine kundenspezifische Fertigung, so gelten für Materialfehler die Mängelhaftungsbedingungen der jeweiligen Hersteller der Einzelteile. Mängel aufgrund natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehlern, mechanischer, chemischer, elektrochemischer, physikalischer Einflüsse und unsachgemäßer Eingriffe lösen keine gewährleistungsrechtlichen Ansprüche aus.
 - 8.2. Wir haften nicht für die Funktion der produzierten Produkte, wenn der Kunde die Bauteile und Montage der Bauteile vorgibt und ein Mangel auf dieser Vorgabe beruht.
 - 8.3. Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Form und Funktion von Bauteilen und deren Beschreibung in Dokumentationen, Spezifikationen und sonstigen Papieren des jeweiligen Herstellers sind kein Reklamationsgrund, wenn die Bauteilbezeichnungen vom Kunden vorgegeben oder freigegeben wurden. Hierfür haften wir nicht.
 - 8.4. Die Abnahme der Produkte bei der ATP erfolgt nach der Norm IPC-A-610, Klasse 2. Andere Fertigungs- und Abnahmenormen müssen schriftlich vereinbart werden.
 - 8.5. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden die Liefergegenstände sichtgeprüft ausgeliefert. Die Sichtprüfung ersetzt keinen Funktionstest und ermöglicht keine 100%-ige Erkennung von Material- und Fertigungsfehlern.
 - 8.6. Eine Haftung erfolgt nur für die im Rahmen der Möglichkeiten erkennbaren Fertigungs- und Materialfehler. Der Kunde hat ATP eine Möglichkeit auf Beseitigung von Fehlern durch Nachbesserung einzuräumen. Bei nicht für die ATP erkennbaren Mängeln und weiter bei solchen, bei denen die Ursächlichkeit für ATP nicht ohne weiteres zu erkennen ist, hat der Kunde zur Mängelbeseitigung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Tut er das auf Aufforderung nicht, kann ATP Mängelbeseitigungsmaßnahmen einseitig einstellen.
 - 8.7. Der Kunde ist nach §§ 381 Abs. 2, 377 HGB zur unverzüglichen Untersuchung des ausgelieferten Produkts und zur unverzüglichen Anzeige von erkannten Mängeln verpflichtet. Unverzüglich ist eine Anzeige nur dann, wenn sie innerhalb von zwei Werktagen (Montag bis Freitag, Ausnahme: gesetzliche Feiertage am Sitz des Kunden) ab Feststellung des Mangels erfolgt. Dabei ist das Datum des Zugangs bei ATP maßgeblich. Email oder Fax genügt. Verletzt der Kunde die Untersuchungs- oder Rügeobliegenheit, gilt das Produkt hinsichtlich des Mangels als genehmigt.
 - 8.8. Die Gewährleistungszeit beläuft sich auf 12 Monate ab Lieferung. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche die gesetzliche Frist. Macht der Kunde innerhalb dieser Gewährleistungszeit Mängel an einem von uns bezogenen Liefergegenstand geltend, so hat er den reklamierten Gegenstand in fachgerechter Verpackung an uns einzusenden.
 - 8.9. Produktionshaftungsansprüche bleiben nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtslage unberührt.
- ### 9. Schadensersatzhaftung
- 9.1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen ATP sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
 - 9.2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand Februar 2020, Seite 3 von 3

- 9.3. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nicht Vorsatz vorliegt.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.5. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

10. Exportklausel

- 10.1. Die Ausfuhr und Bereitstellung (auch in elektronischer Form) der Vertragsgegenstände, Unterlagen und technischem Know-how kann – z.B. aufgrund Art, Verwendungszweck, Bestimmungsort oder Empfänger – einer Ausfuhrgenehmigungspflicht oder -verbot unterliegen. Bei EXW-Verkäufen unterstützt ATP (gegen Gebühr) den Kunden durch angemessene Maßnahmen bei der Antragstellung zur Erlangung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung. In den übrigen Fällen unternimmt ATP geeignete Maßnahmen, um die Ausfuhrgenehmigung zu beantragen und zu erhalten. ATP wird von jeglicher Leistung frei, wenn der Ausfuhr deutsche, EU- oder US-amerikanische Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von ATP.
- 11.2. Wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von ATP Gerichtsstand.
- 11.3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

12. Sonstiges

- 12.1. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Kunden wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 12.2. Sollte es Geheimhaltungsvereinbarungen (auch NDA, Non-Disclosure-Agreements) zwischen Kunde und ATP geben, ist ATP dennoch berechtigt, Daten an Unterpelieferanten herauszugeben, wenn dies zur Herstellung oder Lieferung von Zulieferteilen nötig ist oder für die Erstellung von Angeboten hierzu.